

Informationsschreiben für Bildungsanbieter mit akkreditierten Bildungsgängen OdA KT

Aufgrund wiederkehrender Fragen von Bildungsanbietern und Beobachtungen anlässlich der Einsichtnahme der OdA KT an Prüfungsanlässen haben wir in diesem Schreiben **wichtige Punkte in Bezug auf die Durchführung von KT-Abschlussprüfungen** zusammengestellt. Neben anderen wichtigen Informationen weisen wir zudem auf **Präzisierungen in drei Lerneinheiten des Tronc Commun KT** hin. Auf der Website der OdA KT sind neu [häufige Fragen und Antworten \(FAQ\)](#) zu akkreditierten Komplementärtherapie-Ausbildungen aufgeschaltet.

KT-Abschlussprüfungen: Ablauf

- Die **zeitlichen Vorgaben** gemäss Reglement Ziff. 2.11 sind bindend. Es handelt sich um minimale Vorgaben, welche nicht unterschritten werden sollten. Längere Prüfungszeiten sollten die Ausnahme sein, da vor allem der praktische Teil der KT-Abschlussprüfung einer realistischen Praxissituation entsprechen soll. Schliesslich werden die Absolventinnen und Absolventen nach Erlangen des Branchenzertifikats in den komplementärtherapeutischen Berufsalltag entlassen.
- Im Rahmen der praktischen Prüfung sollte auch die Erstellung eines fachgerechten **Protokolls** der Kandidat*in überprüft und beurteilt werden.
- Bei der mündlichen Prüfung können sowohl ausgewählte Fachfragen als auch auf die praktische Prüfung bezogene Fragen gestellt werden.
- Der **Entscheid** über das Bestehen der einzelnen Prüfungsteile sollte nach Abschluss der ganzen Prüfung stattfinden, also nicht innerhalb der minimal 120 Minuten für die praktische und mündliche Prüfung. Deshalb sollte nach Abschluss des praktischen und mündlichen Teils genügend Zeit für den Entscheid eingeplant werden.
- Es wird empfohlen, dass zwischen den Prüfungen der einzelnen Kandidat*innen eine **Pause** eingeplant wird. In dieser Zeit sollte der Prüfungsraum gelüftet, gereinigt und allenfalls desinfiziert werden und den Prüfungsexpert*innen eine Ruhepause gegönnt werden.

KT-Abschlussprüfung: Meldung erfolgreicher Absolvent*innen

Im Anschluss an die Prüfung meldet der Bildungsanbieter per Meldeformular OdA KT (Download auf der Website der OdA KT unter der [Rubrik Dokumente - Formulare und Vorlagen](#)) die erfolgreichen Absolvent*innen per E-Mail an die Geschäftsstelle. Pro Absolvent*in legt der Bildungsanbieter eine Lehrgangsbestätigung über alle Prüfungsteile sowie den Nachweis Sekundarstufe II als pdf-Dokument bei. Eine eindeutige Beschriftung erleichtert die Weiterbearbeitung, z.B.:

- LGB_Name_Vorname
- SEK II_Name_Vorname

Die Branchenzertifikate werden Ihnen zur Übergabe an die Absolvent*innen zugestellt, zusammen mit einem Begleitschreiben der OdA KT (Bearbeitungszeit 1-2 Wochen ab Meldeeingang). Die Abrechnung der Kosten für die ausgestellten Branchenzertifikate erfolgt jährlich.

Präzisierungen im Tronc Commun

Das Dokument Tronc Commun KT wurde unter folgenden Punkten präzisiert:

- **Äquivalenzen Lerneinheit SG:** die Berufsabschlüsse mit gleichwertigen Lerninhalten wurden präzisiert:
 1. Psychologie, Psychotherapie, Körperpsychotherapie, Soziale Arbeit jeweils mit einem Uni oder FH-Abschluss
 2. Supervisorin / Supervisor – Coach ED, Berater im psychosozialen Bereich ED
- **Äquivalenzen Lerneinheit MG1:** gültiger BLS-AED-SRC Ausweis; die Präzisierung «zum Zeitpunkt der Ausstellung des Branchenzertifikats» entfällt
- **Lerneinheit MG3:** die Voraussetzung MG1 entfällt

Wir empfehlen Ihnen, Ihre Unterlagen und Website entsprechend zu aktualisieren.

Abrechnung des methodenspezifischen Eigenprozesses über Krankenkassen

Einzelne Bildungsanbieter teilen ihren Studierenden mit, dass die Rechnungen für die im Rahmen des Eigenprozesses erhaltenen Behandlungen grundsätzlich der Krankenkasse zur Rückvergütung eingeschickt werden sollen. Diese versteckte „Subventionierung“ der Ausbildung über die Krankenversicherer würde einem Versicherungsbetrug gleichkommen. **Der Eigenprozess ist Bestandteil der KT-Ausbildung und kann nicht über die Krankenkasse abgerechnet werden.** Erfolgt in vereinzelt Fällen eine Behandlung im Eigenprozess aufgrund einer Beschwerde, kann die Rechnung (Rubrik „Krankheit“) dem Versicherer zur Rückvergütung eingereicht werden.

SBFI Meldeliste

Damit Absolvent*innen der Höheren Fachprüfung Bundesbeiträge beantragen können, muss der Bildungsanbieter die Ausbildung zum Zeitpunkt des Kursbeginns zwingend in der Meldeliste des SBFI eingetragen haben ([Liste der vorbereitenden Kurse](#)).

Zwischen Ausbildungsbeginn und Prüfungsabschluss dürfen nicht mehr als 7 Jahre liegen. Damit Absolvent*innen, die für das Absolvieren der Ausbildung und Berufspraxis länger Zeit brauchen (Unterbrüche etc.), nicht von dieser Unterstützung ausgeschlossen werden, empfiehlt das SBFI, die Kurse nicht in zu grossen Einheiten in der Meldeliste erfassen zu lassen. So wird die Grenze der sieben Jahre nicht überschritten und die anrechenbaren Kursgebühren können bis zur Obergrenze berücksichtigt werden.

Die OdA KT empfiehlt, den Bildungsgang mindestens als drei einzelne Ausbildungsteile (zum Beispiel erstes, zweites und drittes Ausbildungsjahr) in die Meldeliste eintragen zu lassen. Ausbildungs- und Zahlungsbestätigungen müssen zwingend diesen eingetragenen Bildungsteilen entsprechen und gemäss Vorlage des SBFI erstellt werden, ansonsten kann es zu Schwierigkeiten mit der Abwicklungsstelle kommen. Weitere Informationen:

<https://www.sbf.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/hbb/bundesbeitraege/kursanbieter.html>